



Für die Einmalvergütung werden lediglich die Investitionskosten für die Festlegung des Grund- und Leistungsbeitrages berücksichtigt. Diese dürfen gemäss Energiegesetz (Art. 7a^{bis}) 30 % der Investitionskosten von Referenzanlagen nicht überschreiten. Im Durchschnitt werden die Einmalvergütungen neu nur noch **15 bis 25 %** der Anlagenkosten decken.

Tabelle 6: Einmalvergütungen für angebaute und freistehende Anlagen

Einmalvergütungen	Ab 1.10.2015	Ab 1.4.2017	Ab 1.10.2017	Reduktion
Grundbeitrag (Fr.)	1'400	1'400	1'400	-
Leistungsbeitrag (Fr./kW)	500	450	400	-20 %

Die Einmalvergütung für integrierte Anlagen betragen ab April 2017:

Tabelle 7: Einmalvergütungen für integrierte Anlagen

Einmalvergütungen	Ab 1.10.2015	Ab 1.4.2017	Ab 1.10.2017	Reduktion
Grundbeitrag (Fr.)	1'800	1'700	1'600	-11 %
Leistungsbeitrag (Fr./kW)	610	540	460	-25 %